

202-1-66

**Dolmetschergebührenordnung
(DolmGebO)**

Vom 23. Januar 2007²

²Verkündet als Artikel 2 der Verordnung zur Neuregelung des Eignungsfeststellungsverfahrens für Dolmetscher und Übersetzer vom 23. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 11)

Fundstelle: HmbGVBl. 2007, S. 11

Änderungen

1. § 2 neu gefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 419)

Auf Grund der §§ 2 , 10 , 12 , 15 , 17 und 18 des Gebührengesetzes (GebG) vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 532), wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Dolmetschergesetz (HmbDolmG) vom 1. September 2005 (HmbGVBl. S. 377, 378) und der Hamburgischen Dolmetscherverordnung (HmbDolmVO) vom 23. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 11) werden die in der Anlage festgelegten Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren entsteht mit dem Eingang des Antrages auf

1. Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren nach § 2 HmbDolmVO,
2. Zulassung zum verkürzten Eignungsfeststellungsverfahren nach § 8 HmbDolmVO oder
3. Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Prüfung nach § 12 HmbDolmVO .

§ 3

Fälligkeit

(1) Die Gebühren nach den Nummern 1.1 und 1.4 der Anlage werden mit der Einreichung des Antrags fällig.

(2) Die Gebühren nach Nummer 2 der Anlage werden zwei Wochen nach Zugang des Festsetzungsbescheids, sofern die zuständige Behörde hierin nicht etwas anderes bestimmt, fällig.

(3) Die Gebühren nach Nummer 3 der Anlage werden mit der Vornahme der bezeichneten Amtshandlung fällig.

§ 4

Vorauszahlungen

Die Gebühren nach den Nummern 1.1, 1.4 und 2 der Anlage werden als Vorauszahlung erhoben.

§ 5

Gebühren bei Antragsablehnung

Wird ein Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren nach § 5 oder § 8 HmbDolmVO oder die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach § 12 HmbDolmVO abgelehnt, werden die Gebühren für die Antragsbearbeitung in voller Höhe erhoben.

§ 6

Gebühren bei Nichtbestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens

Wird ein Eignungsfeststellungsverfahren nach §§ 5 und 8 HmbDolmVO insgesamt mit „nicht bestanden“ bewertet, werden die Gebühren für die Antragsbearbeitung und die durchgeführten Teile des Eignungsfeststellungsverfahrens in voller Höhe erhoben.

§ 7

Rückzahlung

(1) Eine Rückzahlung von Gebühren erfolgt unbeschadet § 20 GebG nur nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Versäumt ein Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen das Eignungsfeststellungsverfahren insgesamt oder einen Teil und wiederholt er das Verfahren nicht insgesamt oder den betreffenden Teil (§ 10 Absatz 1 HmbDolmVO), wird ihm die bereits gezahlte Gebühr insgesamt oder anteilig für den nicht durchgeführten Teil zurückgezahlt.

§ 8

Übergangsbestimmungen

(1) Die Nummern 1.1, 1.2, 1.4 und 2 der Anlage gelten nicht für Eignungsfeststellungsverfahren, in denen vor dem Inkrafttreten dieser

Gebührenordnung bereits schriftliche Prüfungsleistungen erbracht worden sind; auf sie ist das bisherige Recht anzuwenden.

(2) Für Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung gestellt worden sind, sind die Nummern 1.1 und 2 der Anlage anzuwenden.

(3) Im Übrigen ist das bisherige Recht anzuwenden, soweit eine Gebührenpflicht vor Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits entstanden war.

Anlage

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1	Prüfung der Voraussetzung für die öffentliche Bestellung und allgemeine Vereidigung nach §§ 1 und 2 HmbDolmG in Verbindung mit § 2 HmbDolmVO je Sprache	
1.1	Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren	32
1.2	Antrag auf Zulassung zum verkürzten Eignungsfeststellungsverfahren	50 bis 200
1.3	Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit einer staatlichen Prüfung aus einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union mit dem Eignungsfeststellungsverfahren nach § 12 HmbDolmVO	100 bis 500
1.4	Antrag auf Wiederholung der Prüfung nach § 11 HmbDolmVO	26
2	Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens	
2.1	je Einzelleistung des schriftlichen Teils nach § 6 Absatz 1 HmbDolmVO	76
2.2	je Einzelleistung des mündlichen Teils nach § 7 Absatz 1 HmbDolmVO	32
3	Sonstige Amtshandlungen	
3.1	Wiederbestellung nach § 13 Absatz 1 HmbDolmVO	gebührenfrei
3.2	Ausfertigung einer Bestellsurkunde bei Verlust	10
3.3	Beschaffung eines Dienstsiegels bei Verlust unbeschadet der Kosten für das Dienstsiegel	15
3.4	Widerruf (§ 6 Absatz 3 HmbDolmG) oder Rücknahme einer Bestellung	50 bis 1000